

## Vorblatt

**Probleme:**

Konsequente Umsetzung eines einheitlichen Pensionsrechtes für alle Erwerbstätigen im Sinne der Entschließung des Nationalrates E 8-NR/XXII. GP.

**Lösung:**

Übertragung von Aufgaben des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

**Alternativen:**

Beibehaltung der bestehenden Regelungen und damit der bisherigen durch Doppelgleisigkeiten und Schnittstellen weniger effizienten Pensionsadministration. Nichtumsetzung von Zielsetzungen der Verwaltungsreform bedingt durch weiterhin ungenutzt gelassene Synergieeffekte.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen im Zeitraum von 2007 bis 2011, für den die Versicherungsanstalt ein Übertragungskonzept erstellt hat, eine Einsparung von Ausgaben in Höhe von voraussichtlich rd. 2,5 Mio. Euro bringen.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 7 des Bundespensionsamtübertragungs-Gesetzes steht dem Bundesrat gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG keine Mitwirkung zu.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Grundsätzliche Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Der Nationalrat hat zeitgleich mit dem ersten Schritt der Pensionsharmonisierung, nämlich mit der Verabschiedung der Pensionssicherungsreform 2003, am 11. Juni 2003 eine EntschlieÙung über ein einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen gefasst. Ziel war es, wie auch von der Bundesregierung im Gesetzwerdungsprozess der Pensionssicherungsreform 2003 oftmals betont, die vollständige Harmonisierung des österreichischen Pensionsrechtes in Angriff zu nehmen. Mit dem Beschluss des Pensionsharmonisierungsgesetzes am 18. November 2004 wurde ein weiterer entscheidender Schritt in diese Richtung gesetzt. In konsequenter Weiterführung der im EntschlieÙungsantrag verankerten Zielsetzungen ist nun vorgesehen, die Administration in allen pensions- und pflegegeldrechtlichen Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes der Beamten der Republik Österreich, mit Ausnahme der nach § 17 Abs. 1a PTSG zur Dienstleistung Zugewiesenen, sowie insbesondere der ehemaligen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung, ehemaliger Bundespräsidenten, Rechnungshofpräsidenten, Staatssekretäre, Landeshauptleute und der Bezieher der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und Zuwendungen an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu übertragen.

Der Gesetzgeber, der Sozialversicherungsträger als weisungsfreie Selbstverwaltungskörper eingerichtet hat, kann diesen Institutionen auch Aufgaben übertragen, die dem staatlichen Weisungsrecht unterliegen. Es ist daher zwischen dem eigenen Wirkungsbereich, in dem Weisungsfreiheit besteht, und einem übertragenen Wirkungsbereich, in dem das Organ der Selbstverwaltung staatlichen Weisungen unterliegt, zu unterscheiden. Es bestehen sohin keine verfassungsrechtlichen Bedenken, die Administration von pensions- und pflegegeldrechtlichen Angelegenheiten von einem Sozialversicherungsträger im übertragenen Wirkungsbereich durchführen zu lassen.

Wie jeder Akt der Gesetzgebung muss auch die Beleihung von Selbstverwaltungskörpern den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, wie dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot (vgl. etwa VfSlg. 8457/1978, 11.369/1987, 11.639/1988) oder dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot (vgl. etwa Korinek/Holoubek, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung, 1993, 173 ff.) entsprechen. So verlangt das Sachlichkeitsgebot insbesondere, dass der Selbstverwaltungskörper für die Aufgabenerfüllung finanziell entschädigt wird und dass die Aufgabenbesorgung im eigenen Wirkungsbereich dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die in Art. I § 8 vorgesehene Abgeltung an den Sozialversicherungsträger einerseits und der Umstand andererseits, dass die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter schon jetzt in allen kranken- und unfallversicherungsrechtlichen Angelegenheiten für alle Beamten der Republik Österreich zuständig ist, gewährleisten die sparsamste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Durchführung der zu übertragenden Agenden, womit dem in der Bundesverfassung an mehreren Stellen ausdrücklich erwähnten Effizienzgebot Rechnung getragen wird (vgl. Art. 51a Abs. 1, Art. 126b Abs. 5, Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 B-VG).

#### **Umsetzungsorientierte Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Derzeit ist das Bundespensionsamt (BPA) eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle (§ 1 BPA-Gesetz, BGBl. Nr. 758/1996). Das BPA ist gemäß § 2 BPA-Gesetz Pensionsbehörde in allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bundesbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Es ist im Wesentlichen für die Berechnung und Auszahlung der im Pensionsrecht der Bundesbeamten vorgesehenen Geldleistungen sowie der Ruhebezüge samt Witwen- und Waisenversorgungsbezügen für die ehemaligen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung, ehemaliger Bundespräsidenten, Rechnungshofpräsidenten, Staatssekretäre, Landeshauptleute und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und Zuwendungen sowie des Bundespflegegeldes und der Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz für diesen Personenkreis zuständig. Für diesen Personenkreis ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) zumeist auch die zuständige Stelle in Sachen Kranken- und Unfallversicherung. Die Pensionsharmonisierung und die Einführung des Pensionskontos im Zuge des APG sowie die Bereitschaft der BVA zur Übernahme eines weiteren Aufgabenbereiches bieten nun die Gelegenheit für eine Neuorganisation der Pensionsadministration. Dies soll einen

entscheidenden, nachhaltigen und kurzfristig realisierbaren Beitrag zur Verwaltungsreform und Budgeteinsparung leisten.

**Als Oberziele für die Zusammenführung von BPA und BVA wurden definiert:**

Schaffung eines zentralen Ansprechpartners in Sachen Kranken- Unfallversicherung und Pension für alle Versicherten,

Sicherstellung eines hohen Servicegrades durch Umsetzung des "One-Stop-Shop"-Prinzips Hand in Hand mit der Realisierung des einheitlichen Pensionskontos,

Nutzung von Synergien und Entfall von Doppelgleisigkeiten durch Wegfall der derzeitigen Schnittstellen zwischen Krankenversicherung einerseits und Pensionsabwicklung andererseits.

Im vorliegenden Entwurf wird zur Erreichung dieser Zielsetzungen die Zusammenführung des Bundespensionsamtes mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geregelt.

Mit der Zusammenführung von BPA und BVA wird ein zentraler Ansprechpartner in Sachen Kranken-, Unfallversicherung und Pension geschaffen. Statt einer Zersplitterung nach einzelnen Zweigen gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Fragen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Das bedeutet eine Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und eine raschere Erledigung und Abwicklung der Kundenanliegen. Im Ergebnis kommt es zu einer Verfahrenskonzentration und Reduktion der Behördenwege (Entbürokratisierung).

Die Möglichkeit einer Nutzung der Länderstrukturen der BVA für die Pensionsangelegenheiten bedeutet eine Betreuung der Kunden durch sieben Landesstellen und zwei Außenstellen der BVA. Konsequenzen sind eine beispielhafte Kundennähe, ein hoher Servicegrad und kurze Wege.

Durch die Zusammenführung von Pensionsagenden und den Aufgaben der Unfallversicherung bei einem Rechtsträger entfallen die administrativ aufwändigen Schnittstellen zwischen Unfallversicherung und Pension. Darüber hinaus kann auch eine gemeinsame Abwicklung des Pflegegeldes erfolgen. Derzeit werden die Aufgaben nach dem Bundespflegegeldgesetz von beiden Einrichtungen gesondert abgewickelt, wobei die BVA deutlich geringere Fallzahlen aufweist. Ungeachtet des Mengengerüsts haben daher sowohl BPA als auch BVA eine gesonderte Infrastruktur zu unterhalten. Das gemeinsame Unternehmen BPA/BVA führt beide Infrastrukturen zu einer Organisationsschiene zusammen – die sich daraus ergebenden Synergien werden genützt.

Durch das APG BGBl. I Nr. 142/2004 wurde die Einrichtung eines Pensionskontos für alle Bürger beschlossen. Die Realisierung des einheitlichen Pensionskontos für den Bereich der Bundesbeamten setzt eine entsprechende technische Infrastruktur und Know-how im Bereich des Melde- und Versicherungswesens voraus; über beides verfügt die BVA als zuständiger Krankenversicherungsträger. Die Zusammenführung von BVA und BPA ist daher ein wesentlicher Beitrag zur Realisierung des Pensionskontos.

Die Zusammenführung wird zum Anlass genommen, Abläufe zu hinterfragen und diese im Sinne einer Effizienzsteigerung für das Gesamtunternehmen zu optimieren. Diese Effizienzsteigerung kommt dem Bund unmittelbar zugute.

Daraus abgeleitet ist die Zielsetzung einer schlanken Aufbauorganisation, in der die bisherigen Parallelstrukturen zusammenfließen. Es können Synergien im Bereich der Personal- und Sachkosten genützt werden.

Die Bundesbeamten des BPA werden der BVA zur Dienstleistung zugewiesen. Bei der BVA wird ein „Amt für Bundespensionen“ eingerichtet, dem der leitende Angestellte gemäß § 159 B-KUVG der BVA vorsteht. Dieser ist in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden. In der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Beamten tritt keine Änderung ein. Die Vertragsbediensteten werden Dienstnehmer der BVA mit der Maßgabe, dass das Vertragsbedienstetengesetz für sie anwendbar bleibt.

**Für die Zusammenführung von BPA und BVA sind Änderungen in folgenden Bundesgesetzen erforderlich:**

Ausschreibungsgesetz 1989

Bundeshaushaltsgesetz

Pensionsgesetz 1965

Bundespflegegeldgesetz

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Richterdienstgesetz

Inkrafttretenszeitpunkt soll der 1. Jänner 2007 sein.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Zusammenführung von Parallelstrukturen, die Bündelung von administrativen Ressourcen und die Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen kann eine optimale Organisationsform erreicht werden, die es ermöglicht, bedeutende Synergieeffekte zu erzielen. Die sich daraus ergebende prognostizierte Kostenentwicklung ist in den folgenden Tabellen und Erläuterungen eingehend beschrieben.

### Ausgabendarstellung 2006 – 2011:

Entsprechend dem Übertragungskonzept der BVA ist folgende Entwicklung der Ausgaben für die bisherigen Aufgaben des BPA und damit der Belastung des Bundes zu erwarten. Die Ausgaben im Übertragungskonzept sind wertangepasst. Das Abgehen von der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen in diesem Punkt ist mit dem Erfordernis zu begründen, dass für die Zahlungsverpflichtungen des Bundes gemäß dem vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 des Bundespensionsamtübertragungs-Gesetzes nominelle Beträge zu ermitteln sind.

<b>A. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTBUDGET (Kapitel 50)</b>						
Ausgabenkategorien	Bundes-	Übertragungskonzept				
	voranschlag	2007	2008	2009	2010	2011
Personalausgaben <sup>1</sup>	-5.321.000 €	-5.271.326 €	-5.196.401 €	-5.107.354 €	-5.020.115 €	-4.934.516 €
Sachausgaben	-1.488.000 €	-1.473.120 €	-1.451.023 €	-1.424.905 €	-1.399.256 €	-1.374.070 €
Anlagen	-36.000 €	-36.576 €	-37.125 €	-37.644 €	-38.209 €	-38.782 €
Miet- und Raumausgaben	-1.320.000 €	-1.342.000 €	-1.365.000 €	-900.000 €	-915.000 €	-931.000 €
Summe der direkten Ausgaben für Aufgaben des BPA	-8.165.000 €	-8.123.022 €	-8.049.549 €	-7.469.903 €	-7.372.580 €	-7.278.368 €
Ausgaben für BRZ GmbH	-4.653.422 €	-4.799.836 €	-4.946.058 €	-5.091.788 €	-5.246.903 €	-5.406.743 €
Ausgaben für Buchhaltungsagentur	-258.366 €	-266.495 €	-274.614 €	-282.705 €	-291.317 €	-300.191 €
Führung des Pensionskontos		-555.368 €	-577.582 €	-600.108 €	-624.113 €	-649.077 €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>-13.076.788 €</b>	<b>-13.744.721 €</b>	<b>-13.847.803 €</b>	<b>-13.444.504 €</b>	<b>-13.534.913 €</b>	<b>-13.634.380 €</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>23.000 €</b>	<b>23.000 €</b>	<b>23.000 €</b>	<b>11.000 €</b>	<b>11.000 €</b>	<b>11.000 €</b>
<b>Zwischensumme Ressortbudget</b>	<b>-13.053.788 €</b>	<b>-13.721.721 €</b>	<b>-13.824.803 €</b>	<b>-13.433.504 €</b>	<b>-13.523.913 €</b>	<b>-13.623.379 €</b>
<b>Finanzielle Auswirkungen der Übertragung</b>						
<b>Laufende Ausgaben</b>						
Pensionsbeitrag für Beamte		-490.888 €	-483.911 €	-475.618 €	-467.494 €	-459.523 €
<b>Zahlungen des Bundes gemäß § 8 Abs. 1</b>		<b>-14.212.609 €</b>	<b>-14.308.714 €</b>	<b>-13.909.122 €</b>	<b>-13.991.407 €</b>	<b>-14.082.902 €</b>
<b>B. WEITERE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN BUNDESHAUSHALT</b>						
		Übertragungskonzept				
		2007	2008	2009	2010	2011
<b>Einnahmen (Kapitel 55)</b>						
Pensionsbeitrag für Beamte		490.888 €	483.911 €	475.618 €	467.494 €	459.523 €
<b>SALDO BUNDESBUDGET</b>		<b>-13.721.721 €</b>	<b>-13.824.803 €</b>	<b>-13.433.504 €</b>	<b>-13.523.913 €</b>	<b>-13.623.379 €</b>
<b>C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN</b>						
		2007	2008	2009	2010	2011
<b>Einnahmen</b>						
Stadt Wien: U-Bahnsteuer		4.942 €	4.905 €	4.867 €	4.792 €	4.755 €

<sup>1</sup> 2006 inklusive der Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen UT 7

Die Ausgabendarstellung für den Zeitraum 2006 - 2011 zeigt einen kontinuierlichen Rückgang bei den Personalausgaben sowie den Sachausgaben. Dieser wird nur durch den zusätzlichen Aufgabenbereich der „Führung des Pensionskontos“, der ab 2007 erstmals zu Buche schlägt (Wirksamkeit der betreffenden Bestimmungen des APG mit 1. Jänner 2007), überlagert. Dieser Mehraufwand ergibt sich aber aufgrund der Schaffung eines einheitlichen Pensionskontos und ist daher gesondert berücksichtigt. Die starke Verringerung der Miet- und Raumkosten wird durch eine Übersiedlung des BPA in die räumliche Nähe des Standortes des BVA-Hauptgebäudes erreicht werden; eine Anmietung der dafür notwendigen Räumlichkeiten ist geplant. Die räumliche Nähe zum Hauptgebäude der BVA ermöglicht die Erzielung der angeführten Synergien.

#### **Budgetwirksames Einsparungspotenzial**

Aufgrund der oben genannten Synergieeffekte und der Standortverlegung ergibt sich beim Vergleich der direkten Ausgaben für die Aufgaben des bisherigen BPA, die von der BVA zu verantworten sein werden, mit den Ansätzen des Bundesvoranschlags für 2006 ein kontinuierlicher Rückgang. Dieser Rückgang zeigt sich sogar im Vergleich der nominellen Ausgaben, dies heißt unter Berücksichtigung der Steigerungen der Personalkosten aus dem Struktureffekt der Schemata für Bundesbeamte und für Vertragsbedienstete sowie aufgrund der Inflationsrate. Der kumulierte Wert der nominellen Einsparungen im Vorschauzeitraum beträgt gemäß dem Rohkonzept der BVA rd. 2,5 Millionen Euro.

#### **Erläuterungen zur Ausgabendarstellung:**

##### **Personalausgaben**

Die Personalausgaben basieren auf den Werten des Bundesvoranschlags 2006. Die Reduktion der Personalkosten ergibt sich aus der Zusammenführung der Parallelstrukturen und der damit verbundenen Einsparung an Verwaltungskosten. Es werden alle heute absehbaren natürlichen Abgänge im Ausmaß von zumindest sieben Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) nicht nachbesetzt werden. Im Falle von Ruhestandsversetzungen und von Pensionierungen zum frühest möglichen Zeitpunkt kann sich diese Zahl noch erhöhen. Weitere Personaleinsparungen werden nach organisatorischen und personalwirtschaftlichen Kriterien angestrebt. Namhafte Kostensteigerungen durch Übertritte von der BVA zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und von Vertragsbediensteten, die ex lege Dienstnehmer der BVA werden, in die Dienstordnung der BVA sind wegen der gegebenen geringen Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten auszuschließen.

Es wird demnach von folgender Personalentwicklung bei einer Zusammenführung von BPA und BVA ausgegangen:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Personalentwicklung VBÄ	125,9	123,9	122,9	121,9	119,9	118,9

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) ohne Mitzzählung von Karenzierungen. Es wurde mit durchschnittlichen jährlichen Personalzahlen gerechnet, nicht mit stichtagsbezogenen Größen.

Derzeit sind im Bundespensionsamt 65 Beamte und 76 Vertragsbedienstete beschäftigt.

##### **Sachausgaben**

Die Sachausgaben basieren auf den Werten des Bundesvoranschlags 2006.

Es ergibt sich eine Kostensenkung über den gesamten Betrachtungszeitraum, die zusätzlich zum sinkenden Personaleinsatz aus folgenden Synergieeffekten resultiert:

##### **Honorarkosten von Gutachtern**

Die Nutzung der sozialversicherungsweiten Begutachtungsstellen zu den günstigen SV-Tarifen (Empfehlungstarif des Hauptverbandes) für Zwecke der Pensionsbegutachtung ermöglicht eine wesentliche Reduzierung von Begutachtungskosten. Da die Honorare der Sozialversicherung weit unter den Begutachtungssätzen im Bundesbereich liegen, ergibt sich daraus ein merkliches Einsparungspotential.

Es ergibt sich demnach folgende prognostizierte Kostenentwicklung bei den Begutachtungskosten:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gutachterkosten	€378.000	€236.000	€236.000	€236.000	€236.000	€236.000

Die Ersparnis liegt bei rund 38 % gegenüber dem Basisjahr 2006. Obige Tabelle geht von einer gleich bleibenden Anzahl von Pensionierungen aus. Eine jährliche Indexaufwertung ist nicht vorgesehen, da dadurch die zu erzielende Ersparnis nicht vermindert wird.

**EDV-Kosten:**

Durch die Nutzung gemeinsamer technischer Infrastrukturen (Netzwerk, Mailserver, etc.) ist eine Reduktion der EDV-Kosten zu erwarten. Darüber hinaus können die bestehenden Verbandssysteme der Sozialversicherung für den Pensionsbereich genutzt werden. Eine genaue ziffernmäßige Bewertung dieser Synergien ist nicht möglich – von Einsparungseffekten ist jedoch auszugehen.

**Mietausgaben/Raumausgaben:**

Die ausgewiesenen Mietausgaben enthalten die Mietkosten samt allen Nebenkosten. Ein Standortwechsel ist aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen (Kündungsverzicht im bestehenden Mietvertrag des BPA) erst mit Anfang 2009 möglich und ist mit diesem Zeitpunkt vorgesehen. Bis Ende 2008 kommen daher die Kosten des derzeitigen Objektes unter Berücksichtigung der Inflationsanpassung zum Ansatz.

Grundlage für die Berechnung der Mietausgaben bei einem Standortwechsel ab 2009 sind die Werte für Mietpreise pro m<sup>2</sup> für Büroflächen mit sehr gutem Nutzungswert (laut Immobilien-Preisspiegel 2005 der Wirtschaftskammer Österreich) für einen Standort in Wien. Den Berechnungen wurde ein durchschnittlicher Raumbedarf je Mitarbeiter von 14 m<sup>2</sup> (Nettobürofläche) zugrunde gelegt. Die Reduktion der Miet- und Raumausgaben ab 2009 ergibt sich aus der Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen (Sitzungszentrum, Schulungszentrum, Besprechungsräumlichkeiten, Projektinfrastruktur), einer Aktenverlagerung in kostengünstige Kellerräumlichkeiten und einer wesentlichen Verringerung der Büroflächen.

**Ausgaben für das einheitliche Pensionskonto (ePK):**

Diese Werte wurden den finanziellen Erläuterungen zum APG, BGBl. I Nr. 142/2004 (B) (Finanzielle Auswirkungen für den öffentlichen Dienst) entnommen. Demnach ist als Aufwand für die Führung der Pensionskonten ein Personalbedarf von insgesamt zehn Bediensteten in VBÄ zuzüglich der Kosten der Softwareanpassung zugrunde zu legen.

**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“) sowie Art. 51 Abs. 6 B-VG („nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung des Bundes“).

**Besonderer Teil****Zu Art. 1 (Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz):****Zu § 1:**

Der Gesetzgeber, der eine Institution als Selbstverwaltungskörper einrichtet und ihr in diesem Rahmen Weisungsfreiheit einräumt, kann dieser Institution auch Aufgaben übertragen, die unter staatlicher Weisung durchzuführen sind. Es ist daher zwischen dem eigenen Wirkungsbereich, in dem Weisungsfreiheit besteht, und einem übertragenen Wirkungsbereich, in dem das Organ der Selbstverwaltung staatlichen Weisungen unterliegt, zu unterscheiden. Das verfassungsrechtliche Konzept der Selbstverwaltung kennt also durchaus Mischformen: Selbstverwaltungskörper, in die Organe eingebunden sind, die einem staatlichen Weisungsrecht unterworfen sind, und Organe der Selbstverwaltung, denen Weisungsfreiheit zukommt (Tomandl, ZAS 2002, 131). Auf der Grundlage von § 1 soll künftig die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter die Aufgaben des Bundespensionsamtes, wie sie zum 31. Dezember 2006 bestehen, im übertragenen Wirkungsbereich vollziehen. Zusätzlich zu den in Abs. 1 demonstrativ aufgezählten Hauptaufgaben ist das Bundespensionsamt beispielsweise Pensionsstelle für die sogenannten „altpragmatisierten“ Beamten des Dorotheums und für Pensionisten nach der Pensionsordnung der Wiener Börsekammer und erbringt weiters Leistungen, die schwerpunktmäßig administrativen Aufgaben betreffend Pensionisten ehemaliger Bundesbetriebe zuzuordnen sind. Die innerorganisatorische Zuständigkeit zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll den allgemeinen Regelungen der Versicherungsanstalt folgen. Die danach zuständigen Verwaltungskörper können sich dabei im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung vom Büro der Versicherungsanstalt vertreten lassen.

**Zu § 2:**

Die Betrauung eines Selbstverwaltungskörpers mit hoheitlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich setzt jedenfalls voraus, dass der Selbstverwaltungskörper hierbei ausdrücklich an Weisungen des zuständigen obersten Organs der Vollziehung gebunden ist (vgl. VfSlg. 16.400/2001). Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind auch Sanktionen vorzusehen, wenn der Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich sich nicht weisungsgemäß verhält. Sollte der Selbstverwaltungskörper trotz Verwarnung der Aufsichtsbehörde Rechtsvorschriften nicht beachten und sich nicht weisungsgemäß verhalten, soll die Möglichkeit vorgesehen werden, einen "vorläufigen Verwalter" einzusetzen (vgl. § 451 ASVG). Neben Auskunftsrechten soll sich das Weisungsrecht auf die sachlich und zeitlich gerechte Aufgabenerfüllung erstrecken, nicht jedoch auf organisatorische und personelle Belange der Leistungserbringung durch die Versicherungsanstalt, die in den Verantwortungsbereich der Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt fallen.

Sicher zu stellen ist die Verfügbarkeit der Daten für den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in allgemeinen Personalangelegenheiten und in finanziellen Angelegenheiten öffentlich Bediensteter.

**Zu § 3:**

Der Bundesminister für Finanzen bleibt zweite Instanz im Vollzug der hoheitlichen Aufgaben. Die Bereiche Bundespflegegeldgesetz und Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sind davon nicht umfasst, da diese in die sukzessive Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte fallen.

**Zu § 4 und Art. 3:**

Um eine Kontinuität der Aufgabenerfüllung beim Übergang vom Bundespensionsamt auf die Versicherungsanstalt sicherzustellen und eine reibungslose Anweisung der Ruhe- und Versorgungsbezüge öffentlich-rechtlicher Bediensteter zu garantieren, soll der Obmann der Versicherungsanstalt mit den Befugnissen eines anweisenden Organs im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes ausgestattet werden. Im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung kann der Obmann diese Befugnis dem leitenden Angestellten der Versicherungsanstalt übertragen.

**Zu § 5**

Die Buchhaltungsagentur hat auf der Grundlage des Buchhaltungsagenturgesetzes (BHAG-G) die Nachverrechnungen bei Ruhe- und Versorgungsbezügen öffentlich-rechtlich Bediensteter vorzunehmen. Das BHAG-G schreibt für die Leistungserbringung der Buchhaltungsagentur Entgeltlichkeit vor. Die Versicherungsanstalt hat daher die gemäß dem BHAG-G festgelegten Entgelte zu leisten, die vom Bund wiederum gemäß § 8 zu refundieren sind.

Da die Daten zur Berechnung von Ruhe- und Versorgungsbezügen öffentlich-rechtlich Bediensteter von der Bundesrechenzentrum GmbH erfasst werden, ist es zweckmäßig, dass die Versicherungsanstalt in Erfüllung der vom Bundespensionsamt übernommenen Aufgaben weiterhin die vom Bundesminister für Finanzen festgelegten IT-Systeme und Unterstützungseinrichtungen benützt. Der Versicherungsanstalt wird das Recht eingeräumt, von diesem Nutzungsrecht unter Einhaltung einer mindestens zwölfmonatigen Kündigungsfrist zurück zu treten.

Rechtsträger, die Aufgaben des Bundes zu übernehmen haben, können sich üblicherweise gegen Entgelt von der Finanzprokurator beraten und vertreten lassen. Auch diese Aufwendungen wären gegebenenfalls vom Bund zu ersetzen.

**Zu § 6:**

Aufgrund besonderer Sicherheitsbedürfnisse sind Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich zu normieren.

**Zu § 7:**

Der Vermögensübergang erfolgt "ex lege". Die Regelung des Abs. 2 ist § 3 Abs. 3 Bundesrechenzentrum GmbH-Gesetz (BRZ GmbH-Gesetz), BGBl. Nr. 757/1996, nachgebildet. Im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Versicherungsanstalt in alle das Bundespensionsamt betreffenden Verträge anstelle des Bundes ein und übernimmt damit alle aus dem jeweiligen Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten des Bundes. Zum übertragenen Vermögen zählt vorwiegend Büroeinrichtung. Rechte und Rechtsverhältnisse betreffen vorwiegend Software-Lizenzen sowie Wartungsverträge.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung regelt die Abgeltung des Bundes an die Versicherungsanstalt für die Vollziehung der ihr übertragenen Aufgaben des Bundespensionsamtes. Für jeweils mehrjährige Perioden, zu Beginn fünf Jahre, in der Folge immer drei Jahre, werden die Abgeltungen des Bundes für die Erfüllung der

übertragenen Aufgaben festgelegt. Dies geschieht für die erste, fünfjährige Periode auf der Grundlage des von der Versicherungsanstalt ausgearbeiteten Grobkonzeptes ex lege. Nach dieser ersten Periode werden die Abgeltungen für die jeweils dreijährigen Folgeperioden vom Bundesminister für Finanzen auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung und der von der Versicherungsanstalt verpflichtend vorzulegenden Vorscheurechnungen mittels Bescheid abgesprochen. Die Beurteilung der bisherigen Entwicklung soll im Rahmen von Evaluierungen erfolgen, welche die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Wirkungsorientierung der Leistungserbringung zu beleuchten haben. Zur Sicherstellung der Qualität der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung hat die Versicherungsanstalt nicht nur Erfolgs- und Vermögensrechnungen vorzulegen, sondern uneingeschränkter Einblick in die damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen der Versicherungsanstalt und in die internen Verrechnungen zu gewähren. Durch den Ausgleich zwischen den vom Bund geleisteten Abgeltungen und den als Ergebnis der Abrechnungen und Evaluierungen festgestellten Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes wird eine Verwendung von Mitteln des eigenen Wirkungsbereiches der Versicherungsanstalt für Zwecke des übertragenen Wirkungsbereiches hintan gehalten. Der Spitzenausgleich zwischen den erfolgten Abgeltungen und den Abrechnungen der Versicherungsanstalt erfolgt nach dem hier vorgeschlagenen Konzept jedoch nicht automatisch durch einen Zahlenvergleich, sondern auch unter Bedachtnahme auf die Durchführung möglicher und gebotener Rationalisierungsmaßnahmen einerseits und auf die Entwicklung der Nutzenstiftung für die Versicherten andererseits. Um rechtzeitig vor Beginn einer Folgeperiode die Abgeltungen unter Einbeziehung eines allfälligen Zahlungsausgleiches betreffend die Vorperiode mittels Bescheid festlegen zu können, ist es notwendig, die Abrechnungs-/Evaluierungsperioden für die Neuberechnung zeitversetzt, dh. jeweils um ein Jahr früher zu beenden. Diese Abwicklungsform der Finanzierung erfordert auch Übergangsregelungen für den Fall, dass der vom Bundesminister für Finanzen erlassene Bescheid zu Beginn einer neuen dreijährigen Abrechnungsperiode noch nicht Rechtskraft erlangt hat.

Für die finanzielle Vollziehung des Bundesgesetzes und als zahlenmäßige Grundlage für die Evaluierung soll der BVA die Einrichtung eigener Rechnungskreise für jede der in § 1 Abs. 1 demonstrativ genannten Aufgaben sowie für die sonstigen Aufgaben vorgegeben werden. Daraus sollen im Zuge des Rechnungsabschlusses der Versicherungsanstalt Erfolgsrechnungen für diese Aufgabenbereiche und eine Vermögensrechnung für den gemäß § 1 insgesamt übertragenen Aufgabenbereich, als Teil der Schlussbilanz gemäß § 151 B-KUVG, erstellt werden. Dieser im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Versicherungsanstalt zu erstellende Teilabschluss soll Gegenstand einer Berichterstattung an den Bundesminister für Finanzen werden.

Im Verfahren der Festsetzung der Abgeltungen durch einen Bescheid hat die Versicherungsanstalt Parteistellung und das Recht, gegen den das gesetzlich festgelegte Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen. Für Streitfälle kann so das bundesverfassungsrechtlich verankerte Rechtsschutzsystem aktiviert werden.

Inkassovergütungen, die bis zum 31. Dezember 2006 im Bundesvoranschlag und im Erfolg dem Bundespensionsamt als erfolgswirksame Einnahmen zugeordnet werden, aber nicht im Zusammenhang mit den gemäß § 1 Abs. 1 an die Versicherungsanstalt übertragenen Aufgaben stehen, bleiben ab 1. Jänner 2007 Einnahmen des Bundes.

#### **Zu § 9:**

Vorbild für die vorgeschlagene Regelung ist § 7 Abs. 5 BRZ GmbH-Gesetz. Die Beamten des Bundes werden einem eigenen Amt zugeordnet und entsprechend ihrer bisherigen Aufgabenstellung der Versicherungsanstalt zur Dienstleistung zugewiesen. Im Sinne der Verwaltungsökonomie ist es angezeigt, die Leitung dieses Amtes dem leitenden Angestellten gemäß § 159 B-KUVG der Versicherungsanstalt zu übertragen. Diesen Beamten wird zeitlich begrenzt das Recht eingeräumt, ein Dienstverhältnis mit der Versicherungsanstalt zu den bei ihr geltenden Regelungen zu begründen. Die Anrechnung von Vordienstzeiten hat ausnahmslos nach Maßgabe dieser Regelungen zu erfolgen.

Derzeit ist das Bundespensionsamt auf Grund der Dienstrechtsverfahrensverordnung (DVV) Dienstbehörde erster Instanz. Diese Funktion soll auch das Amt für Bundespensionen wahrnehmen. Die entsprechende Anpassung der DVV obliegt der Bundesregierung.

#### **Zu § 10:**

Vorbild für diese Regelung ist der § 56 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999. Das Optionsrecht auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Versicherungsanstalt ist an die gleichen Bedingungen geknüpft wie jenes der Beamten.

**Zu § 11:**

Die vorgeschlagene ex-lege-Übernahme der Verpflichtungen aus Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen für Dienstnehmer gemäß § 10 und für Beamte im Wege der gesetzlichen Refundierungsverpflichtung gemäß § 9, sowie die Bestimmung über die Abwicklung von Forderungen des Bundes gegen Bedienstete, die Dienstnehmer der Versicherungsanstalt werden, entsprechen den auch bei Ausgliederungsgesetzen üblichen Regelungen.

**Zu § 12:**

Nach der ex lege Bildung eines einheitlichen Betriebsrats aus dem beim Bundespensionsamt eingerichteten Dienststellenausschuss und dem Betriebsrat der Versicherungsanstalt sollen Neuwahlen des Betriebsrats innerhalb der im § 62c ArbVG vorgesehenen Frist erfolgen.

**Zu §§ 13 und 14:**

Diese Bestimmungen entsprechen den auch bei Ausgliederungsgesetzen üblichen Regelungen.

**Zu Art. 2 (Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989):****Zu Z 1 (§ 3 Z 5 lit. a):**

Die Aufhebung des § 3 Z 5 lit. a ist erforderlich, weil es nach der Übertragung keine Leitung eines Bundespensionsamtes mehr geben wird.

**Zu Art. 3 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):****Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 Z 8):**

Die Ausstattung des Obmanns der Versicherungsanstalt und im Falle der Delegation des leitenden Angestellten gemäß § 159 B-KUVG mit den Befugnissen eines anweisenden Organs im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes erfordert im Bundeshaushaltsgesetz die Erweiterung des Kreises der anweisenden Organe.

**Zu Art. 4 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965)****Zu Z 1 (§ 70 Z 1, § 81 Abs. 2 bis 5 und 8, § 102 Abs. 1 und § 105 Abs. 2):**

Die Übertragung der Aufgaben an die Versicherungsanstalt erfordert den Austausch des bisherigen Ausdruckes „Bundespensionsamt“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“.

**Zu Z 2 (§ 81 Abs. 1):**

Zusätzlich zur Zuordnung der Aufgaben des bisherigen Bundespensionsamtes nach dem Pensionsgesetz 1965 zur Versicherungsanstalt ist im § 81 des Pensionsgesetzes 1965 auch der Zeitpunkt der Übertragung festzulegen.

**Zu Z 3 (§ 100 Abs. 2):**

Mit der Übertragung der Aufgaben des Bundespensionsamtes geht für die Zeit ab 1. Jänner 2005 auch die Verpflichtung zur Führung des Pensionskontos auf die Versicherungsanstalt über.

**Zu Z 4 (§ 101 Abs. 3):**

Die Erhebung der Daten gemäß Abs. 1 wird bis 2007 abgeschlossen sein, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

**Zu Z 5 (§ 101 Abs. 5):**

Die erhobenen Daten sind der ab 1. Jänner 2007 zur Führung des Pensionskontos verpflichteten Versicherungsanstalt zu übermitteln.

**Zu Z 7 (§ 110 Abs. 2):**

Auch die Erfüllung der nach dem PG 1965 der Versicherungsanstalt übertragenen Aufgaben erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich unter der Weisungsbefugnis des Bundesministers für Finanzen (s. dazu die Erl. zu § 1 BPAÜG).

**Zu Art. 5 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):**

Als Folge des Bundespensionsamtübertragungs-Gesetzes ist anstelle des Bundespensionsamtes die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Entscheidungsträger zu nennen und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Funktionsübertragung festzulegen.

Diese Anpassung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 in Kraft treten.

**Zu Art. 6 (Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes):**

Die geplante Übertragung der Aufgaben des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter erfordert eine entsprechende Anpassung der Entscheidungskompetenz für die im Rahmen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zu erbringenden Leistungen.

In den §§ 11 Abs. 1 Z 2 lit. f sowie 12 Abs. 2 Z 2 ist daher der bisherige Entscheidungsträger Bundespensionsamt durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu ersetzen.

Diese Anpassung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 in Kraft treten.

**Zu Art. 7 und 8 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Richterdienstgesetzes):**

Als Folge des vorgeschlagenen Bundespensionsamtübertragungs-Gesetzes soll ab dem 1. Jänner 2007 die Einholung von Befund und Gutachten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter obliegen.